



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-548/2019-16

Ggst.: Berglandmilch eGen, Wels
Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg:
Projekt 2017 und Projekt 2019
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 19. Juni 2019

**Berglandmilch eGen, Wels
Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg:
Projekt 2017 und Projekt 2019
UVP-Feststellungsverfahren**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

I. Von Amts wegen wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) „Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg: Projekt 2017“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

II. Auf Grund des Antrages vom 19. Februar 2019 der Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Berglandmilch eGen „Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg: Projekt 2019“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1, 3, 5 und 6

Anhang 1 Z 40 lit a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 85 lit a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid (Spruchpunkt II.) nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
2 Unterlagen für das Projekt 2019 nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 12,40

Gesamtsumme: € 25,90

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

| | | | |
|-----------|-------------|---------|---|
| Gebühren: | 1 x € 14,30 | € 14,30 | für den Antrag vom 19. Februar 2019 |
| | 2 x € 3,90 | € 7,80 | für die Beschreibung des Projektes 2019 |

Gesamtsumme: € 22,10

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 29. November 2017, GZ: BHVO-187138/2016-94, wurde der Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) die Bewilligung für den Ausbau der Milchübernahmehalle der Käseproduktionsanlage und des Käsereifelagers erteilt (Projekt 2017). Genehmigt wurde eine Erhöhung der Milchlieferung um 480.000 l/d auf 900.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität um 1.752.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a).

II. Mit der Eingabe vom 19. Februar 2019 hat die Berglandmilch eGen bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, ob für das Vorhaben „Modernisierung der Käseproduktionslinie zur Herstellung von Edamer-Kugeln (Projekt 2019)“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Das Vorhaben umfasst nach der vorgelegten Projektbeschreibung folgende Änderung der bestehenden Betriebsanlage:

1. Umbau der Produktionsräume und Modernisierung der Käseproduktionslinie:
Erhöhung der Milchlieferung von 900.000 l/d um 100.000 l/d auf 1.000.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3.285.000 hl/a um 365.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a)
2. betriebliche Abwasserentsorgungsanlage:
Anpassung und Konsenserhöhung

III. Auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 22. Februar 2019 hat die Gewerbebehörde mit der Eingabe vom 2. April 2019 die gewerbe- und wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide übermittelt.

IV. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat auf Anfrage der UVP-Behörde am 5. April 2019 Folgendes mitgeteilt:

„Auf dem vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt, befinden sich die gemäß § 34 WRG 1959 festgelegten Schutzzonen 1 und 2 der Berglandmilch reg. Gen.m.b.H., PZ 16/829. Darüber hinaus sind die betroffenen Grundstücke jedoch weder innerhalb eines Wasserschongebietes gemäß den §§ 35 und 37 WRG 1959 noch im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl. Nr. 24/2018) gelegen.“

V. Am 11. April 2019 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Verfahrenstechnik um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

VI. In Beantwortung der Anfrage vom 11. April 2019 hat die Baubehörde am 12. April 2019 den Baubescheid vom 24. Jänner 2019 übermittelt und am 18. Juni 2019 mitgeteilt, dass nicht vom Fehlen einer baurechtlichen Bewilligung für die bestehende Anlage auszugehen ist.

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 9. Mai 2019 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Die Firma Berglandmilch eGen beabsichtigt am Standort Voitsberg folgende Änderung der bestehenden Betriebsanlage:

1. *Umbau der Produktionsräume und Modernisierung der Käseproduktionslinie:
Erhöhung der Milchlieferung von 900.000 l/d um 100.000 l/d auf 1.000.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3.285.000 hl/a um 365.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a)*
2. *betriebliche Abwasserentsorgungsanlage:
Anpassung und Konsenserhöhung*

Die Kapazitätserweiterungen der gegenständlichen Anlage in den letzten 5 Jahren werden im Auftrag folgendermaßen beschrieben:

Erhöhung der Milchanelieferung:

| Vorhaben | Erhöhung um | Erhöhung von ...l/d auf ... l/d |
|-------------------------|--------------------|--|
| Bescheid vom 29.11.2017 | 480.000 l/d | von 420.000 l/d auf 900.000 l/d |
| aktuelles Vorhaben | 100.000 l/d | von 900.000 l/d auf 1.000.000 l/d |

Erhöhung der Verarbeitungskapazität:

| Vorhaben | Kapazitätserweiterung um | Kapazitätserweiterung von .. auf .. |
|-------------------------|---------------------------------|--|
| Bescheid vom 29.11.2017 | 1.752.000 hl/a | von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a |
| aktuelles Vorhaben | 365.000 hl/a | von 3.285.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a |

Dem Gutachten für den Bescheid 2017 wurden folgende luftreinhalte-technisch maßgeblichen Maßnahmen zugrunde gelegt: die Kapazität zur Erzeugung von Käse wurde von derzeit 15.000 t/a auf 28.000 t/a zu erhöht. Dazu muss die Anlieferkapazität sowie die Lagerkapazität (Reifelager) entsprechend erweitert werden. Weiters wurden Änderungen der Dampfkesselanlage durch Austausch eines Kessels durchgeführt.

Standortvoraussetzungen

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Voitsberg in der Stuserhebung PM₁₀ 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM₁₀-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F., wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen. Für alle anderen Schadstoffe ist nicht mit Grenzwertverletzungen zu rechnen.

In der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II 101/2019, ist die Projektregion nicht mehr als belastetes Gebiet im Sinne dieser Verordnung ausgewiesen, da die Kriterien, nämlich, dass Grenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, nicht mehr zutreffen. Diese Verordnung trat am 24. April 2019 in Kraft und löste die Vorgängerverordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, ab.

Zum Zeitpunkt der Einreichung war die Verordnung aus 2015 in Kraft, zum Zeitpunkt der Entscheidung gilt bereits die Rechtsvorschrift aus 2019.

Emissionen:

Eine Basis des Bescheides der BHVO vom 29. November 2017 war eine luftreinhalte-technische Beurteilung. Folgende Änderung der Emissionen waren Gegenstand der Beurteilung:

Dampfkessel:

Im Zuge des Umbaus wurde ein neuer mit Erdgas betriebener Dampfkessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von 3934 kW errichtet. Der bis dahin als Hauptkessel in Verwendung stehende Kessel mit etwa der gleichen Kesselleistung wird als Reservekessel verwendet. Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Gaskessel ist nicht vorgesehen und auch nicht beantragt. Der bisherige Reservekessel mit 2000 kW Brennstoffwärmeleistung wird im Zuge des Umbaus demontiert.

Die Anlage weist folgende für die Immissionsbeurteilung wesentliche Parameter auf:

- ⇒ Rauchgastemperatur: min 60 °C
- ⇒ Kaminhöhe 18 m über Grund, 3,2 m über Dach
- ⇒ Kamindurchmesser 0,8 m

- ⇒ Abgasgeschwindigkeit 6 m/s
- ⇒ Abgasvolumen 4700 m³/h

Zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte wird als Regel der Technik die Feuerungsanlagenverordnung herangezogen. Folgende Grenzwerte sind dort festgelegt:

- ⇒ CO 80 mg/m³
- ⇒ NO_x 100 mg/m³

Diese Werte beziehen sich auf trockenes Abgas unter Normbedingungen mit einem Bezugssauerstoffgehalt von 3%.

Damit werden unter Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte folgende Massenströme freigesetzt:

- ⇒ CO 0,376 kg/h
- ⇒ NO_x 0,47 kg/h

Lüftungsanlagen:

Mit folgenden Abluftströmen aus der Käseproduktion ist zu rechnen:

- ⇒ Käserei/Käseküche: 67.000 m³/h
- ⇒ Salzbad alt + neu: 27.000 m³/h
- ⇒ Käsewaschraum: 5.000 m³/h

In diesen Anlagenteilen werden nur frische Produkte verarbeitet. Es ist also nur mit geringfügigen Emissionen von Geruchsstoffen zu rechnen.

Anders ist die Situation bei der Käsereifung zu bewerten. Hier werden im Zuge des Reifeprozesses Geruchsstoffe freigesetzt, die über die Abluft in die Umgebung abgeführt werden. Eine Quantifizierung der Geruchsemissionen ist im Projekt nicht enthalten. Dies ist bei Gerüchen allerdings durchaus die Regel.

Folgende Abluftströme werden angegeben:

- ⇒ Reiferaum Asmonte: 3.000 m³/h
- ⇒ Reiferaum Lateria: 5.500 m³/h
- ⇒ Reiferaum Graviera: 4.000 m³/h

Die Abluft wird senkrecht und ungehindert nach oben mindestens 1 m über Dach ausgeblasen. Es wird im Projekt darauf hingewiesen, dass durch die Verdoppelung der Käseproduktion auf Grund der Optimierung der Lüftungstechnik mit keiner Erhöhung der Geruchsemissionen zu rechnen ist. Diese Aussage kann jedoch durch keine Daten belegt werden. Eine Quantifizierung der Geruchsemissionen aus diesem Bereich ist also nicht möglich.

Im Zuge der Verhandlung wurde das Projekt dahingehend geändert, dass die Abluftströme aus den Reiferräumen über Aktivkohlefilter gereinigt werden. Damit ist jedenfalls eine deutliche Verminderung der Emissionen von Geruchsstoffen verbunden. Für eine erste Abschätzung der Auswirkungen der Geruchsemissionen wird – analog zu Aktivkohlefiltern, die zur Behandlung von Küchenabluft eingesetzt werden – eine Geruchskonzentration von 100 GE/m³ angenommen. Eine Verifizierung dieser Annahme erfolgt durch die Abnahmemessung.

Im Zuge der Inbetriebnahme wurde eine Abnahmemessung vorgeschrieben, die den Wirkungsgrad der Aktivkohlefilter bestimmt (Bestimmung der Geruchskonzentrationen im Rohgas und im Reingas).

Salzsilo

Der Salzsilo wird pneumatisch befüllt. Die verdrängte Luft wurde bisher ohne Reinigungsschritt über eine Verbindungsleitung in Bodennähe ins Freie geleitet. Dass staubbeladene Abluft ohne Reinigung ins Freie abgeleitet wird, entspricht nicht dem Stand der Technik.

Daher wird im Zuge des Umbaus der Salzsilo mit einem Staubaufsatzfilter ausgestattet. Der Nachweis, dass ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ eingehalten wird, ist durch eine Garantie des Herstellers zu erbringen.

Emissionen aus dem Verkehr auf der Anlage:

Bisher wurden für den innerbetrieblichen Transport Dieselstapler eingesetzt. Im Zuge der Realisierung dieses Projektes werden diese durch Elektrostapler ersetzt. Damit können wesentliche Einsparungen aus den Motorabgasen erreicht werden.

Mit folgenden Fahrbewegungen (Fahrten/d) ist mit der Realisierung des Projektes zu rechnen:

- ⇒ Milchannahme 45 LKW (bisher 25)
- ⇒ Warenabtransport 20 LKW (bisher 5)
- ⇒ Ver- und Entsorgungsfahrten 10 LKW
- ⇒ PKW-Fahrten 140 FB Parkplatz + 20 FB Käsecke

Unter Berücksichtigung der Fahrweglängen und der Leerlaufzeiten ergeben sich folgende Emissionen. Dabei werden nicht nur die Motoremissionen, sondern auch jene, die durch Abrieb und Aufwirbelung freigesetzt werden, berücksichtigt. Festzuhalten ist, dass jener Teil des PKW-Abstellplatzes, der östlich des neuen Reifelagers situiert ist, mit Recyclingasphalt befestigt wird. Diese Ausstattung der Oberfläche bewirkt höhere Aufwirbelungsemissionen als z.B. asphaltierte Flächen. Dies wurde bei der Emissionsermittlung entsprechend berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Motoren bei längeren Standzeiten abgestellt werden.

Tabelle 1: Verkehrsemissionen

| | Weglänge [m] | NOx [g/d] | Pmex [g/d] | Pmdiff [g/d] |
|---|-------------------------|----------------------|-------------------|-------------------------|
| LKW Milchlieferung und Versorgungsfahrten | 330 | 398 | 4,22 | 17,16 |
| LKW Warenabtransport | 850 | 242 | 2,44 | 13,6 |
| PKW | 250 + 40 | 13 | 0,27 | 29,08 |

Zusammenfassende Immissionsbeurteilung

Immissionsseitig wurden die Auswirkungen des Gesamtbetriebes nach der Betriebserweiterung beurteilt. Für NO₂ ist nicht mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu rechnen. Selbst der strenge Grenzwert des IG-L von 30 µg/m³ (ohne Toleranzmarge) kann leicht eingehalten werden.

Bei PM₁₀ kommt es in einem vorbelasteten Gebiet durch projektbedingte Immissionsbeiträge zu keinen relevanten Veränderungen der Belastung bei den nächsten Wohnnachbarn und ist damit zu tolerieren. Die Istbelastung wird de facto nicht verändert.

Geruchswahrnehmungen durch Betriebsemissionen können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auf Grund der Nachbehandlung der Abluft aus den Reifelagern mit einem Aktivkohlefilter werden diese selten sein. Die Beurteilungswerte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften werden bei Weitem nicht erreicht.

A) Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Zuge dieses Projektes bekannten bzw. die aus dem Vorprojekt vorhandenen Unterlagen reichen aus, um die Auswirkungen dieser Erweiterungen aus der Sicht der Luftreinhaltung im Zuge des UVP-Feststellungsverfahrens beurteilen zu können.

B) Zum Tatbestand Anhang 1 Z 85 UVP-G 2000:

Projekt 2017 mit einer Kapazitätserweiterung von 1.752.000 hl/a:

Durch die Kapazitätserweiterung von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a wird der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert erreicht. Durch diese Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von 70,08% dieses Schwellenwertes. Es ist daher (nachträglich) zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier Schutzgüter Mensch und Luft - zu rechnen ist.

Das Änderungsprojekt 2017 wurde einer umfassenden luftreinhaltechnischen Beurteilung unterzogen, die nachwies, dass für die Schutzgüter Mensch und Luft nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Das Änderungsprojekt 2019 betrifft hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen praktisch ausschließlich die Emissionen aus dem Lieferverkehr. Auch diese ca. 10%-ige Erhöhung der Emissionsmengen im Vergleich zu den in Tabelle 1 angegebenen hat keine Auswirkungen auf die oben getroffenen Aussagen. Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass das Projektgebiet mit Inkrafttreten der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II 101/2019, am 24. April 2019 nicht mehr als belastetes Gebiet im Sinne dieser Verordnung ausgewiesen wird.“

VIII. Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik hat am 27. Mai 2019 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Das Vorhaben umfasst nach der vorgelegten Projektbeschreibung folgende Änderung der bestehenden Betriebsanlage:

1. Umbau der Produktionsräume und Modernisierung der Käseproduktionslinie:

Erhöhung der Milchanlieferung von 900.000 l/d um 100.000 l/d auf 1.000.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3.285.000 hl/a um 365.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a)

2. betriebliche Abwasserentsorgungsanlage:

Anpassung und Konsenserhöhung

Die Kapazitätserweiterungen der gegenständlichen Anlage in den letzten 5 Jahren stellen sich wie folgt dar:

Erhöhung der Milchanlieferung:

| <i>Vorhaben</i> | <i>Erhöhung um</i> | <i>Erhöhung von ...l/d auf ... l/d</i> |
|--------------------------------|--------------------|--|
| <i>Bescheid vom 29.11.2017</i> | <i>480.000 l/d</i> | <i>von 420.000 l/d auf 900.000 l/d</i> |
| <i>aktuelles Vorhaben</i> | <i>100.000 l/d</i> | <i>von 900.000 l/d auf 1.000.000 l/d</i> |

Erhöhung der Verarbeitungskapazität:

| <i>Vorhaben</i> | <i>Kapazitätserweiterung um</i> | <i>Kapazitätserweiterung von .. auf ..</i> |
|--------------------------------|---------------------------------|--|
| <i>Bescheid vom 29.11.2017</i> | <i>1.752.000 hl/a</i> | <i>von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a</i> |
| <i>aktuelles Vorhaben</i> | <i>365.000 hl/a</i> | <i>von 3.285.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a</i> |

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 29. März 2002, GZ: 4.2-102/01, wurde der Berglandmilch eGen die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage befristet bis 31. Dezember 2022 erteilt. Das Maß der wasserrechtlichen Bewilligung wurde mit max. 1.200 m³/d bzw. max. 75 m³/h bzw. max. 20 l/s begrenzt.

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. Mai 2013, GZ: 4.1-10/2013, erfolgte die Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung für die betriebliche Abwasserreinigungsanlage, erteilt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 29. März 2002, GZ: 4.2-102/2001. Der Grenzwert des Parameters Phosphor-Gesamt wurde mit 2 mg/l festgelegt.

Im Bescheid vom 29. November 2017, GZ: BHVO-187138/2016-94, wurde von Seiten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen beschrieben, dass aufgrund von innerbetrieblichen Maßnahmen trotz der Erhöhung der Milchlieferung um 480.000 l/d eine Erweiterung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage am Standort Voitsberg nicht notwendig ist.

Datiert mit 6. März 2018 wurde ein Projekt zur Anpassung und Konsenserhöhung der bestehenden betrieblichen Abwasserreinigungsanlage auf 1.800 m³/d eingereicht.

Bezüglich der im Schreiben vom 14. April 2019 formulierten Fragen kann aus verfahrenstechnischer Sicht Folgendes festgestellt werden:

A) Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind aus verfahrenstechnischer Sicht vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

B) Zum Tatbestand Anhang I Z 40 UVP-G 2000:

1. Welchen Bemessungswert weist die gegenständliche Abwasserreinigungsanlage auf?

Die gegenständliche Abwasserreinigungsanlage wurde mit Bescheid vom 29. März 2002, GZ: 4.2-102/01, wasserrechtlich bewilligt. Aus diesem Bescheid ist der Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage nicht direkt ersichtlich. Aus der bewilligten Konsensmenge von 1.200 m³/d und der für die Auslegung zugrunde gelegten Zulaufkonzentration des Parameters BSB₅ von 1.000 mg/l kann ein Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von 20.000 EW ermittelt werden. 1 Einwohnerwert (EW) entspricht dabei der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [BSB₅] von 60 g Sauerstoff pro Tag.

2. Um wieviel Einwohnerwerte erhöht sich der Bemessungswert der gegenständlichen Abwasserreinigungsanlage durch das aktuelle Projekt?

In Fußnote 10 der Tabelle zu Anhang I UVP-G 2000 mit dem Titel ‚UVP-pflichtige Vorhaben‘ wird die Einheit Einwohnerwert über den Parameter BSB₅ definiert (siehe Frage B 1.). Aufgrund einer Änderung der Bemessungsgrundlagen für biologische Abwasserreinigungsanlage wird nunmehr für die Auslegung von diesen Anlagen anstelle des Parameters BSB₅ der Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) herangezogen. Dementsprechend werden im Projekt für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, datiert mit 6. März 2018, keine Angaben zum Parameter BSB₅ gemacht. Für die Berechnung des Bemessungswertes muss eine Abschätzung der Konzentration des Parameters BSB₅ im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage erfolgen.

In einschlägiger Literatur [Hinweise und Erläuterungen zum Anhang 3 – Milchwirtschaft – der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer] wird für die Beschaffenheit von Molkereiabwasser für das Verhältnis CBS : BSB₅ ein tagesbezogener Schwankungsbereich von 1,3 – 2,2 angegeben. Für die weiteren Berechnungen des Bemessungswertes wurde ein mittleres Verhältnis CBS : BSB₅ von 1,75 herangezogen.

Im Projekt für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, datiert mit 6. März 2018, wurde für die Bemessung eine Konzentration des Parameters CSB im Zulauf von 3.300 mg/l herangezogen und eine Konsensmenge von 1.800 m³/d beantragt.

Aus diesen Daten kann ein Bemessungswert der geplanten Abwasserreinigungsanlage von 56.571 EW ermittelt werden. Somit erhöht sich der Bemessungswert der gegenständlichen Abwasserreinigungsanlage durch das aktuelle Projekt um 36.571 EW.

3. *Wurde in den letzten 5 Jahren eine Erhöhung des Bemessungswertes der gegenständlichen Abwasserreinigungsanlage genehmigt?*

Eine Erhöhung des Bemessungswertes der gegenständlichen Abwasserreinigungsanlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 29. März 2002, GZ: 4.2-102/01, genehmigt. In den letzten 5 Jahren wurde keine Erhöhung des Bemessungswertes genehmigt.

4. *Sofern die beantragte Änderung über 25% des Bemessungswertes von 100.000 Einwohnerwerten (Schwellenwert gemäß Spalte 3) liegt: Gibt es gleichartige (bestehende bzw. zur genehmigte eingereichte; betriebliche bzw. kommunale) Vorhaben, die – bezogen auf das Schutzgut Wasser – mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?*

Z 40 Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet wie folgt: ‚Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohnerwerten, wenn die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage größer ist als Q_{95} % des Vorfluters an der Einleitungsstelle.‘

Die Bemessungswassermenge der geplanten Abwasserreinigungsanlage beträgt gemäß Konsensantrag im Projekt für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage 27,9 l/s. Q_{95} % des Vorfluters Kainach an der Einleitungsstelle der Abwässer der Abwasserreinigungsanlage der Berglandmilch eGen beträgt ca. 800 l/s (Quelle: Referat Hydrografie, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit).

Gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 sind in Spalte 3 jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Nachdem die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage nicht größer ist als Q_{95} % des Vorfluters Kainach an der Einleitungsstelle der Abwasserreinigungsanlage der Berglandmilch eGen, treffen die besonderen Voraussetzungen für die UVP-Pflicht in diesem Fall nicht zu.

Die Prüfung auf gleichartige (bestehende bzw. zur genehmigte eingereichte; betriebliche bzw. kommunale) Vorhaben, die – bezogen auf das Schutzgut Wasser – mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen ist demgemäß nicht durchzuführen.

C) *Zum Tatbestand Anhang 1 Z 85 UVP-G 2000:*

Projekt 2019 mit einer Kapazitätserweiterung von 365.000 hl/a:

Ist durch die Änderung (Kapazitätserhöhung um 365.000 hl/a) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Schutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage mit der PZ 16/829 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Voitsberg) maßgeblich ist?

Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserbrunnen (Wasserversorgungsanlage mit der PZ 16/829 des Wasserbuches) im Anstrombereich der Abwasserreinigungsanlage zu liegen kommt. Eine Beeinträchtigung des (betriebseigenen) Wasserrechts ist aus fachlicher Sicht nicht zu befürchten.

Projekt 2017 mit einer Kapazitätserweiterung von 1.752.000 hl/a:

Durch die Kapazitätserweiterung von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a wird der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert erreicht. Durch diese Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von 70,08% dieses Schwellenwertes. Es ist daher (nachträglich) zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier Schutzgut Wasser – zu rechnen ist.

Aus dem Bescheid vom 29. November 2017, GZ: BHVO-187138/2016-94, zur Kapazitätserweiterung von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a geht hervor, dass im Zuge dieser Kapazitätserweiterung eine Erweiterung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage am Standort Voitsberg als nicht notwendig erachtet wurde. Aus diesem Grund war zum damaligen Zeitpunkt keine erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.“

IX. Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Die Umweltanwältin hat am 11. Juni 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 29. Mai 2019, hier eingelangt am 4. Juni 2019, wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben der Berglandmilch eGen Wels informiert, die Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg durch das Projekt ‚Modernisierung der Käseproduktionslinie zur Herstellung von Edamer-Kugeln (Projekt 2019)‘ zu erhöhen. Die letzte relevante Produktionserhöhung wurde mit dem Projekt 2017 umgesetzt, mit dem die Kapazität der Milchanlieferung nahezu verdoppelt wurde. Dieses Vorhaben ist in die Prüfung der UVP-Pflicht einzubeziehen.

Das Vorhaben beansprucht die werkseigenen Brunnenschutz zonen 1 und 2. Das Stadtgebiet von Voitsberg ist nicht mehr als belastetes Gebiet – Luft ausgewiesen. Relevante Tatbestände des Anhanges I zum UVP-G ergeben sich durch die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von Milch (Z 85) und durch die Adaptierung der Abwasserentsorgungsanlage (Z 40). Seitens der UVP-Behörde wurden Gutachten aus den Fachbereichen Verfahrenstechnik und Luftreinhaltung eingeholt. Der ASV für Verfahrenstechnik kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass der Wirkpfad ‚Wasser‘ durch die Erhöhung des Bemessungswertes der ARA um 36.571 EW nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus wird schlüssig dargestellt, dass die Tatbestände der Z 40 des Anhanges I zum UVP-G durch die geplante Kapazitätserweiterung nicht verwirklicht werden. Der ASV für Luftreinhaltung belegt, dass die geplante Modernisierung der Käseproduktionslinie zur Herstellung von Edamer-Kugeln (Projekt 2019) die Schutzgüter Mensch und Luft nicht erheblich belastet oder sonst beeinträchtigt. Die auf dieser Basis durch die Behörde vorgenommene Einordnung des ggst. Vorhabens ist aus meiner Sicht nachvollziehbar, eine UVP-Pflicht kann nicht erkannt werden.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels (FN 116533y des Landesgerichtes Wels) betreibt am Standort Grazer Vorstadt 112, 8570 Voitsberg, eine Molkerei.

Bezüglich einer detaillierten Beschreibung der bestehenden Anlage wird auf den Akt der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg mit der GZ: BHVO-187138/2016 verwiesen.

Für diese Anlage liegen nach Angabe des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkenden Behörde folgende Bewilligungen vor:

Wasserrecht:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 29. März 2002, GZ: 4.2-102/01: Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. Mai 2013, GZ: 4.1-10/2013: Änderung des Grenzwertes für Gesamtposphat

Gewerberecht:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 14. Dezember 2004, GZ: 4.1-61/01: Bewilligung für den Ausbau der Käseproduktionslinie

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 20. September 2007, GZ: 4.1-1/07: Bewilligung für den Ausbau der Käseproduktionslinie
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 23. Jänner 2012, GZ: 4.1-77/2011: Bewilligung für den Zubau einer Lagerhalle
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 9. April 2013, GZ: 4.1-39/2012: Zur Kenntnisnahme der Anzeige betreffend den Zubau einer Lagerhalle
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 7. Juli 2014, GZ: 4.1-22/2014: Bewilligung für die Aufstellung einer Eiswasservorkühlanlage und eines neuen Kamins für die Dampfkesselanlage
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. März 2016, GZ: BHVO-272633/2015-23: Bewilligung für die Errichtung einer Hochtemperaturwärmepumpe/ Kälteanlage inklusive Zubehör und Erweiterung des bestehenden Tanklagers
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 29. November 2017, GZ: BHVO-187138/2016-94: Bewilligung für den Ausbau der Milchübernahmehalle der Käseproduktionsanlage und des Käsereifelagers:
Erhöhung der Milchanlieferung von 420.000 l/d um 480.000 l/d auf 900.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 1.533.000 hl/a um 1.752.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a)

Nach Mitteilung der Baubehörde ist vom Vorhandensein der erforderlichen Baubewilligungen für das bestehende Vorhaben auszugehen.

II. Das Vorhaben „Projekt 2019“ umfasst nach der vorgelegten Projektbeschreibung folgende Änderungen der bestehenden Betriebsanlage:

1. Umbau der Produktionsräume und Modernisierung der Käseproduktionslinie:
Erhöhung der Milchanlieferung von 900.000 l/d um 100.000 l/d auf 1.000.000 l/d (d.h. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3.285.000 hl/a um 365.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a)
2. betriebliche Abwasserentsorgungsanlage:
Anpassung und Konsenserhöhung

Bezüglich einer detaillierten Vorhabensbeschreibung wird auf die vorgelegte Projektbeschreibung verwiesen.

III. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

IV. Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans befinden sich auf dem vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 241/2, KG Voitsberg Vorstadt, die gemäß § 34 WRG 1959 festgelegten Schutzzonen 1 und 2 der Berglandmilch reg. Gen.m.b.H., PZ 16/829.

Darüber hinaus sind die betroffenen Grundstücke weder innerhalb eines Wasserschongebietes gemäß §§ 35 und 37 WRG 1959, noch im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl. Nr. 24/2018) gelegen.

V. Das Stadtgebiet von Voitsberg liegt nicht (mehr) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019).

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Akt der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg mit der GZ: BHVO-187138/2016.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben ist auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben (identische Grundstücke, gleicher Betreiber, identischer Betriebszweck, gemeinsame Bewirtschaftung) als Erweiterungsvorhaben zu qualifizieren.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen für die bestehende Anlage ist auszugehen (vgl. Punkt B. I.).

IV. Anhang 1 Z 40 UVP-G 2000 lautet:

| | | | |
|------|--|---|---|
| Z 40 | | a) Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾ ; | b) Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾ , wenn die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage größer ist als Q _{95%} des Vorfluters an der Einleitungsstelle. |
|------|--|---|---|

¹⁰⁾ Definition Einwohnerwert (EW) gemäß Art. 2 Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG: 1 EW entspricht der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [BSB₅] von 60 g Sauerstoff pro Tag.

V. Anhang 1 Z 85 UVP-G 2000 lautet:

| | | | |
|------|--|--|--|
| Z 85 | | a) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2,5 Mio. hl/a; | b) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 1,25 Mio. hl/a, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 1,875 Mio. hl/a. |
|------|--|--|--|

VI. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn
1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn
1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- (7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

VII. § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

Die Behörde hat bei der Entscheidung im Einzelfall folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

VIII. Die Kapazitätserweiterungen der gegenständlichen Anlage in den letzten 5 Jahren stellen sich wie folgt dar:

Erhöhung der Milchlieferung:

| Vorhaben | Erhöhung um | Erhöhung von ...l/d auf ... l/d |
|-------------------------|--------------------|--|
| Bescheid vom 29.11.2017 | 480.000 l/d | von 420.000 l/d auf 900.000 l/d |
| aktuelles Vorhaben | 100.000 l/d | von 900.000 l/d auf 1.000.000 l/d |

Erhöhung der Verarbeitungskapazität:

| Vorhaben | Kapazitätserweiterung um | Kapazitätserweiterung von .. auf .. |
|-------------------------|---------------------------------|--|
| Bescheid vom 29.11.2017 | 1.752.000 hl/a | von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a |
| aktuelles Vorhaben | 365.000 hl/a | von 3.285.000 hl/a auf 3.650.000 hl/a |

IX. Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. z.B. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle BGBI. I Nr. 89/2000 (IA/168 A 21. GP NR) „*ist bei den meisten Nahrungsmittelherstellungen mit einer beträchtlichen Abwasserbelastung, teilweise mit Abluftemissionen sowie mit Geruchsemissionen zu rechnen*“. Im Rahmen der Grobprüfung wurden daher Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Abwasser/Verfahrenstechnik eingeholt.

X. Das Projekt 2017 ist hinsichtlich des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 85 UVP-G 2000 wie folgt zu beurteilen:

Durch die Kapazitätserweiterung um 1.752.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a wird der in Anhang 1 Z 85 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert überschritten. Durch diese Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von 70,08 % dieses Schwellenwertes. Es ist daher (nachträglich) zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen ist.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) zum Ergebnis, dass – bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft - nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik führt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VIII.) das Schutzgut Wasser betreffend Folgendes aus: „Aus dem Bescheid vom 29. November 2017, GZ: BHVO-187138/2016-94, zur Kapazitätserweiterung von 1.533.000 hl/a auf 3.285.000 hl/a geht hervor, dass im Zuge dieser Kapazitätserweiterung eine Erweiterung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage am Standort Voitsberg als nicht notwendig erachtet wurde. Aus diesem Grund war zum damaligen Zeitpunkt keine erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.“

Da durch die Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen ist, wird der Tatbestand des Anhangs 1 Z 85 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

XI. Zur Frage der UVP-Pflicht des Projektes 2019 hinsichtlich des Tatbestandes des Anhang 1 Z 85 UVP-G 2000 wird Folgendes ausgeführt:

Durch das gegenständliche Vorhaben (Kapazitätserhöhung um 365.000 hl/a) wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 85 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2,5 Mio. hl/a) zu 14,6%, jener gemäß Anhang 1 Z 85 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1,25 Mio. hl/a) zu 29,2% erreicht. Der Schwellenwert von 1,875 Mio. hl/a ist mangels Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (vgl. Punkt B) V.) nicht relevant.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 85 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird weder in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 verwirklicht.

Die beantragte Kapazitätsausweitung (365.000 hl/a) beträgt mehr als 25% des Schwellenwertes für schutzwürdige Gebiete der Kategorie C (1,25 Mio. hl/a). Unter Berücksichtigung der mit Bescheid vom 29. November 2017 genehmigten Kapazitätserweiterung von 1.752.000 hl/a beträgt die Kapazitätsausweitung 2.117.000 hl/a. Durch die Änderung wird der Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie C von 1.250.000 Mio. hl/a überschritten und erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr 50% des Schwellenwertes, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Wasserschutzgebiet für die betriebseigene Versorgungsanlage für Trinkwasser und Nutzwasser) maßgeblich ist. Nach dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Verfahrenstechnik (vgl. Punkt A) VIII.) „ist davon auszugehen, dass der Grundwasserbrunnen (Wasserversorgungsanlage mit der PZ 16/829 des Wasserbuches) im Anstrombereich der Abwasserreinigungsanlage zu liegen kommt, sodass eine Beeinträchtigung des (betriebseigenen) Wasserrechts aus fachlicher Sicht nicht zu befürchten ist.“ Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 85 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

XII. Zur Frage der UVP-Pflicht des Projektes 2019 hinsichtlich des Tatbestandes des Anhangs 1 Z 40 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Die bestehende Abwasserreinigungsanlage weist einen Bemessungswert von 20.000 EW auf (vgl. Punkt A) VIII.). Die gegenständliche Änderung umfasst eine Erhöhung um 36.571 EW auf 56.571 EW (vgl. Punkt A) VIII.). Die Erhöhung beträgt 24,38 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 40 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 40 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird weder in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 verwirklicht.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 40 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verfahrenstechnik (vgl. Punkt A) VIII.) aus folgenden Gründen nicht anzuwenden: „Gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 sind in Spalte 3 jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Nachdem die

Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage nicht größer ist als Q95% des Vorfluters Kainach an der Einleitungsstelle der Abwasserreinigungsanlage der Berglandmilch eGen, treffen die besonderen Voraussetzungen für die UVP-Pflicht in diesem Fall nicht zu.“

XIII. Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Für das Vorhaben „Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg: Projekt 2017“ ist (nachträglich) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben „Erhöhung der Verarbeitungskapazität im Werk Voitsberg: Projekt 2019“ ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

XIV. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XV. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz